



## Amtliche Bekanntmachungen

### 2. Änderungssatzung vom 30.09.2024 zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Art. 1

Der Gebühren- und Entgelttarif der Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015 (Amtsblatt vom 01.07.2015, Ausgabe 11/2015) wird wie folgt neu gefasst:

#### Gebühren- und Entgelttarif zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

##### A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

###### 1. Krankentransportwagen (KTW)

1.1	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
1.1.1	Beförderung einer Person	333,- €
1.1.2	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	200,- €
1.1.3	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person	233,- €

1.2	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
1.2.1	Grundgebühr wie Ziffer 1.1.	
1.2.2	zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt)	6,- €
1.2.3	zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	4,- €

1.3	Ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW	266,- €
1.4	Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde	133,- €

###### 2. Rettungswagen (RTW)

2.1	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
2.1.1	Beförderung einer Person	513,- €
2.1.2	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	308,- €
2.1.3	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person	359,- €

2.2	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
2.2.1	Grundgebühr wie Ziffer 2.1.	
2.2.2	zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt)	9,- €
2.2.3	zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	6,- €

2.3	Ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW	410,- €
-----	---	---------

###### 3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

3.1	Bei Einsatzes eines Notarztes - je Person -	789,- €
3.2	Ausgefahrener, aber nicht benutztes NEF	631,- €

3.3	Einsatz außerhalb des Stadtgebietes	
3.3.1	Grundgebühr wie Ziffer 3.1.	
3.3.2	zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt)	13,- €
3.3.3	zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	10,- €

##### B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

###### 1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW	
- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	266,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	67,- €

###### 2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW	
- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	410,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	103,- €

###### 3. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/eines Notarztes	
- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	84,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	21,- €

###### 4. Reisekosten

Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.

#### Art. 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 161 bis 168

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 30.09.2024

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 25.09.2024**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Artothek als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen.
- (2) Die Artothek will den Benutzerinnen/Benutzern die Möglichkeit geben, für ihre Wohn- und Arbeitsräume qualifizierte Kunstobjekte für längere Zeit gegen Entgelt auszuleihen.

#### **§ 2**

##### **Benutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Durch die schriftliche Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises kommt ein Mietvertrag mit der Stadt Oberhausen über die ausgewählten Kunstobjekte zustande. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Die Ausleihe findet grundsätzlich nur während der angekündigten Öffnungszeiten der Artothek statt. Sondertermine sind nach Absprache möglich.
- (5) Die Vermietung erfolgt für drei Monate, sechs Monate oder ein Jahr. Die Artothek kann die Ausleihzeit auf Antrag spätestens am Fälligkeitstag verlängern (maximal bis zu zweimal).
- (6) Die gleichzeitige Ausleihe von mehr als sechs Kunstwerken ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **§ 3**

##### **Pflichten der Benutzerin/des Benutzers**

- (1) Das Personal der Artothek übt in den Artothek-Räumen das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, die ihr/ihm anvertrauten Kunstobjekte pfleglich zu behandeln, sie nicht zu beschädigen und nicht zu verän-

dern. Verlust oder Beschädigung von Kunstwerken müssen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen unverzüglich gemeldet werden.

- (3) Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nur in den Räumen der Benutzerin/des Benutzers aufbewahrt werden, die auf der Anmeldung der Artothek hinterlegt ist. Eine Weitergabe der entliehenen Kunstwerke an Dritte ist nicht gestattet.

- (4) Nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist sind die Kunstobjekte unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe hat in der Verpackung zu erfolgen, in der die Kunstobjekte ausgehändigt wurden.

#### **§ 4**

##### **Entgelte**

- (1) Für jedes gemietete Kunstobjekt ist für eine Mietdauer von drei Monaten ein Entgelt in Höhe von 15,- € und für eine Mietdauer von sechs Monaten ein Entgelt in Höhe von 30,- € zu zahlen. Bei einer Mietdauer von einem Jahr wird ein Entgelt in Höhe von 60,- € pro Kunstwerk berechnet.

- (2) Das Entgelt für die Ausleihe von drei Kunstwerken für ein Jahr ist ermäßigt und beträgt 150,- €. Die Benutzerin/der Benutzer erhält in diesem Fall eine „Artothek-Kundenkarte“, mit der der freie Eintritt für ein Jahr zu den Ausstellungen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen gewährt wird. Während der Ausleihzeit von einem Jahr ist es möglich, die Kunstwerke kostenlos zu tauschen.

#### **§ 5**

##### **Versicherung**

Die Kunstobjekte werden durch die Artothek versichert. Im Schadensfall ist eine Regressnahme im Rahmen der privaten Haftpflicht möglich.

#### **§ 6**

##### **Erhebung von Daten**

Die Artothek speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Handynummer.

Die Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Datenschutzgesetzes werden gewahrt. Die Artothek darf personenbezogene Daten des Benutzers/der Benutzerin nur erheben und verarbeiten, wenn er/sie damit einverstanden ist.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen in der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.12.2016, außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 25.09.2024

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 25.09.2024**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

**Malschule als öffentliche Einrichtung**

- 1. Die Malschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen.
- 2. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3. Die Teilnehmenden werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeiten bekannt gemacht. Sie arbeiten entsprechend ihren Neigungen, Interessen und Fähigkeiten. Die Kurse werden von Künstlerinnen/Künstlern und Pädagoginnen/Pädagogen durchgeführt.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- 1. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- 2. Die Anmeldung zu den Kursen hat schriftlich zu erfolgen. Durch die schriftliche Bestätigung der Malschule kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
- 3. Die Kursteilnehmerin/Der Kursteilnehmer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der An-

meldung durch Unterschrift an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.

- 4. Die Kurse werden fortlaufend durchgeführt. Das Sommersemester beginnt im April und das Wintersemester im Oktober. Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist ein Einstieg zu jedem Zeitpunkt möglich.
- 5. Für die Ferien an der Malschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage. In dieser Zeit findet kein Unterricht statt.
- 6. Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. März und 30. September möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 28. Februar bzw. 31. August bei der Malschule vorliegen.

**§ 3**

**Entgelte**

- 1. Für die Teilnahme an den Kursen der Malschule wird ein Entgelt von 80,00 Euro pro Semester erhoben.
- 2. Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
  - 2.1 Beim Einstieg in einen bereits drei Monate laufenden Kurs ermäßigt sich das Entgelt auf 50 % von Ziffer 1.
  - 2.2 Nehmen Geschwister an den Kursen teil, ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Person auf 50 % von Ziffer 1.
  - 2.3 Inhaber/innen des Oberhausen Passes erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Entgeltermäßigung von 50 % von Ziffer 1.
  - 2.4 Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGBII bzw. SGBXII (Bürgergeld bzw. Sozialhilfe) erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Entgeltermäßigung von 50 % von Ziffer 1.

**§ 4**

**Entgeltschuldner/in**

Schuldner/in des Entgeltes nach dieser Entgeltordnung ist der/die Teilnehmer/in der Malschule; minderjährige Schüler/innen und deren gesetzliche Vertreter/innen sind Gesamtschuldner/innen. Wird das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts. Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

- 1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Oberhausen am 01.10.2016 beschlossene 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/ sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 25.09.2024

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen vom 25.09.2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### Präambel:

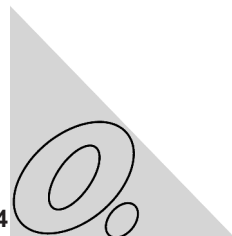
Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen unterstützt einen demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz sowie gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt fördert. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen oder Verhaltensweisen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten.

#### § 1 LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen als öffentliche Einrichtung

- 1. Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen zur Förderung der Kunst und der Kulturpflege. Sie befindet sich in den Räumen des Schlosses Oberhausen.
- 2. In der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen werden der Städtische Kunstbesitz, Kunstwerke der Ludwig Stiftung und des Privatbesitzes der Sammler Peter und Irene Ludwig sowie anderer Leihgeber/innen gezeigt. Als ein „Museum auf Zeit“ führt sie Meisterwerke alter und moderner Kunst in thematischen Ausstellungen zusammen. Daneben werden bedeutende Werke angewandter und medienwirksamer Künste präsentiert. Auch der Strukturwandel im Ruhrgebiet wird mit Ausstellungen zur Landmarken-Kunst und zum landschaftlichen Wandel der Industriekultur begleitet.

#### § 2 Nutzung

- 1. Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften grundsätzlich von jedermann genutzt werden.
- 2. Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener Zutrittsberechtigt.
- 3. Schulklassen, Kindergarten- und Jugendgruppen dürfen die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen nur unter Führung einer Lehrkraft oder einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters besuchen. Diese haben die Aufsicht der Kinder und Jugendlichen gemäß gesetzlichen Vorgaben während des Museumsbesuches sicherzustellen.
- 4. Das Berühren der ausgestellten Museumsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- 5. Sperrige Gegenstände wie größere Taschen etc. sind in den Garderobenschließfächern zu hinterlegen. Für die hinterlegten Gegenstände übernimmt die Stadt Oberhausen keine Haftung. Bei Verlust des Schließfachschlüssels sind die Kosten für die Erneuerung des Schlosses bzw. des Schlüssels zu erstatten.
- 6. In den Räumen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist das Rauchen und Dampfen untersagt.
- 7. Besucher/innen, die unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können der Einrichtung verwiesen werden.
- 8. Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten.
- 9. Tiere haben keinen Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal.
- 10. Fahrräder und sonstige Fahrzeuge (Scooter, Inlineskates u. ä.) dürfen nicht im Galeriegebäude Schloss Oberhausen genutzt oder untergestellt werden; sie sind vor dem Hause auf den dafür vorgesehenen Park- und Abstellflächen außerhalb des Schlossinnenhofes abzustellen. Eine Bewachung erfolgt nicht.
- 11. Das Betreten der Werkstatt und der nicht bereitgestellten Schauräume ist nur mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors gestattet.
- 12. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.
- 13. Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Besuchern/innen mitgebracht worden sind; dazu gehören insbesondere elektronische Geräte. Soweit es die Ausstellungsbedingungen erfordern, kann die Mitnahme jeglicher Taschen beim Ausstellungsbesuch untersagt werden. Fundsachen sind den Mitarbeitenden der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen zu übergeben.
- 14. Personen, die den Weisungen der Direktorin/des Direktors oder der von ihr/ihm beauftragten Aufsichtspersonen oder den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, kön-



nen aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

**§ 3  
Bild-, Ton- und Filmaufnahmen**

1. Das Fotografieren ohne Blitzlicht ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.
2. Für Ton- und Film- sowie gewerbliche Bildaufnahmen in den Ausstellungsräumen und auf dem Museums-gelände ist vorab eine Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
3. Hilfsgeräte, die geeignet sind, die übrigen Besucherinnen/Besucher zu gefährden oder das Ausstellungs-gut zu beschädigen, dürfen nicht verwendet werden. Fotolampen und offene Blitzlichter sind nicht zugelassen. Stative dürfen nur mit besonderer Erlaubnis benutzt werden.
4. Das Ausstellungsgut darf weder berührt noch darf sein Standort verändert werden.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts liegen allein in der Verantwortung der Benutzerin/des Benutzers und sind selbstständig einzuhalten.

**§ 4  
Haftung**

1. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des Kunstgutes oder der Ausstellungsräume.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder einer Vertreterin/eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 5  
Entgelte**

1. Für den Eintritt in die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen sowie die Nutzung von Serviceleistungen des Museums werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.
2. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
3. Eine Befreiung von der Entgeltspflicht kann bei Ausstellungseröffnungen und für Kooperationspartner und Sponsoren gewährt werden.

**§ 6  
Besuchszeiten**

Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist für Besucherinnen/Besucher während der festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Besuchszeiten geöffnet.

**§ 7  
Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 20.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6 vom 01.04.2006, S. 122 – 124, 1. Änderung vom 11.01.2010 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 2 vom 15.01.2010, S. 10 + 11, 2. Änderung vom 22.11.2012 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen Nr. 24 vom 17.12.2012, S. 293 + 294) außer Kraft.

**Anlage**

**Entgelte**

**1. Reguläre Eintrittspreise**

1.1 Voller Eintrittspreis pro Person ab 18 Jahre	10,00 €
1.2 Ermäßigter Eintrittspreis:	5,00 €

- Schülerinnen/Schüler ab 18 Jahre, Studentinnen/Studenten
- Auszubildende, Beschäftigte FSJ/Bundesfreiwilligendienst
- Personen mit Schwerbehinderung ab 70 % GdB mit Begleitperson
- Empfänger/innen von Sozialleistungen
- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld
- Gruppen ab 10 Personen pro Person
- Mitglieder des Kunstverein Oberhausen e. V.
- Mitglieder des Arbeitskreises Oberhausener Künstler/innen
- Inhaber/innen der CityPower-Card
- Inhaber/innen des Oberhausen-Pass
- Inhaber/innen EVO-Card

Zur Inanspruchnahme des ermäßigten Eintrittspreises ist eine schriftliche Legitimation zwingend vorzulegen.

**1.3 Reduzierter Eintrittspreis:**

Bei regionalen oder überregionalen Kulturkooperationen werden spezielle Eintrittsreduzierungen nach Entscheidung der Bereichsleitung ermöglicht (RuhrKulturCard, RuhrTopCard u. ä.).

**1.4 Freier Eintritt:**

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren
- Mitglieder des Freundeskreises der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen e. V.
- Inhaber/innen der ArtOtheK-Kundenkarte
- Mitglieder des ICoM (International Council of Museums)
- Beschäftigte RuhrKunstMuseen
- Pressevertreter/innen

mit entsprechender Legitimation.

1.5 Schüler/innen im Klassenverband	1,00 €
-------------------------------------	--------

**2. Besondere Eintrittspreise**

Für Ausstellungen von besonderer Bedeutung werden die Entgelte gem. Ziffer 1.1. und Ziffer 1.2. nach Entscheidung der Bereichsleitung angehoben.

**3. Führungen**

Für Führungen (Dauer ca. 60 Minuten) wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis ein zusätzliches Entgelt von bis zu 60,00 € erhoben.

Für Führungen mit einer Dauer von 90 Minuten und fremdsprachige Führungen wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis ein zusätzliches Entgelt von 90,00 € erhoben.

Für Führungen von Schulklassen wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis pro Schüler/in im Klassenverband von 1,00 € ein zusätzliches Entgelt pro geführter Gruppe von 30,00 € erhoben.

Bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung weniger als sechs Kalendertage vor dem angemeldeten Termin wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Hälfte des Entgeltes der gebuchten Führung in Rechnung gestellt.

**4. Gruppenkarte**

Es wird eine Gruppenkarte angeboten für den Eintritt von vier Vollzahlern/innen zu einem um 20 % reduzierten Eintrittspreis.

**5. Kombitickets**

In Absprache mit Kooperationspartnern/innen können Kombitickets angeboten werden, die die Benutzung der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen einschließen.

**6. Werbeaktionen**

Es können Rabatte oder Preise in Form von Gratis-Eintrittskarten gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Bereichsleitung.

**7. Sonderregelungen**

Die Entscheidung über die Entgelthöhe im Einzelfall gem. Punkt 2. bis Punkt 6. trifft die zuständige Bereichsleitung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 25.09.2024

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

**Entwurf der Haushaltssatzung 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2025 nebst Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) öffentlich bekannt gegeben und während der Dauer des Beratungsverfahrens, ab dem 01.10.2024 bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen ([www.oberhausen.de](http://www.oberhausen.de)) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2025, können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 01.10.2024 bei der Stadt Oberhausen, Bereich 1-1/Finanzen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen, erheben.

Oberhausen, 25.09.2024

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

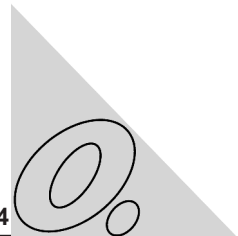
**Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwen-



dungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.035.434.120 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.141.963.180 EUR

(abzüglich globaler Minderaufwand) 21.973.600 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 994.090.360 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.070.948.760 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 37.996.760 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 149.933.410 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 113.110.650 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 24.376.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

111.936.650 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die SBO Servicebetriebe Oberhausen planen für ihre eigenen Investitionen die Aufnahme von Krediten in Höhe von ... EUR. (Wirtschaftsplanung läuft noch)

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

148.676.500 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

**§ 5**

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.800.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - 1.1) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
  - 1.2) für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B 1) auf 890 v. H.
  - 1.3) für die Nicht-Wohngrundstücke (Grundsteuer B 2) auf 890 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 580 v. H.

**§ 7**

**Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2032 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8**

**Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO**

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

**§ 9**

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

**§ 10**

**Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

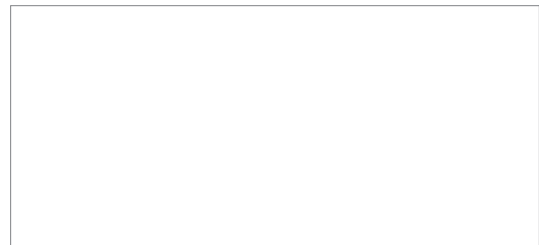
Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



- für Baumaßnahmen auf 200.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen,

Aufgestellt:

gez.:  
Tsalastras  
Stadtkämmerer

Bestätigt:

gez.:  
Schranz  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Ratsmitglied Herr Hans-Gerd Andreas Blanke hat am 07.08.2024 zum 31.08.2024 den Verzicht auf sein Ratsmandat zur Niederschrift erklärt. Folglich hat Herr Blanke gemäß §§ 37 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) seinen Sitz im Rat der Stadt Oberhausen verloren.

Als Nachfolger wird

**Herr  
Tim Heinzen  
46045 Oberhausen  
geboren 1974 in Oberhausen  
E-Mail: me@timheinzen.de  
Kommunikationsmanager**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der aktuell gültigen Fassung eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 12.09.2024

gez.:  
Motschull  
- Wahlleiter -

### Kraftloserklärung von Sparurkunden

**3017003983**

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 11.09.2024

Stadtparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -

### Aufgebot von Sparurkunden

**3041299334**

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 16.09.2024

Stadtparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -